

Vorträge Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 190

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS

Professor Dr. Hartmut Bieg

Auswirkungen der Bankrichtlinien
der Europäischen Gemeinschaften
auf die Bankaktivitäten im Gemeinsamen Markt

Vortrag vor dem Europainstitut der Universität des Saarlandes
Saarbrücken, den 19. Dezember 1989

Auswirkungen der Bankrichtlinien

der Europäischen Gemeinschaften

auf die Bankaktivitäten

im Gemeinsamen Markt

- A. Die Schaffung eines europäischen Finanzraums und eines integrierten Bankenmarktes als Teilelemente der Errichtung eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsraums
- B. Der Eigenmittelbegriff und der Solvabilitätskoeffizient nach den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften
 - I. Die Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten
 - II. Die Richtlinie des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute
- C. Allgemeine Wettbewerbsauswirkungen der Eigenmittelrichtlinie und der Richtlinie über einen Solvabilitätskoeffizienten auf die Bankaktivitäten im Gemeinsamen Markt

A. Die Schaffung eines europäischen Finanzraums und eines integrierten Bankenmarktes als Teilelemente der Errichtung eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsraums

Der im März 1957 geschlossene Vertrag von Rom verfolgt das erklärte Ziel, ein für die Förderung der Unternehmen, des Wettbewerbs und des Handels günstigeres Umfeld zu schaffen, indem Hemmnisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) beseitigt werden ¹⁾. Eine derart angestrebte Freizügigkeit - dies wurde von der Administration klar erkannt - läßt sich nur erreichen, indem die sich in ihrer Gesamtheit unmittelbar auf die Realisierung oder das Funktionieren des gemeinsamen Binnenmarktes auswirkenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der zugehörigen Mitgliedländer angeglichen werden.

Allerdings konnten in den Folgejahren - nach Unterzeichnung des Römischen Vertrages - keine weitreichenden Integrationsfortschritte erzielt werden. Letztlich brachte erst die schmerzlich empfundene Erkenntnis, gegenüber den Hauptkonkurrenten der Gemeinschaft, nämlich den Vereinigten Staaten und Japan, immer mehr an Boden zu verlieren, neue Impulse für die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Wirtschaftsraums ²⁾.

Ausdruck der verstärkten Aktivitäten sind das von der EG-Kommission im Juni 1985 vorgelegte Weißbuch ³⁾ sowie die am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Einheitliche Europäische

1) Vgl. Art. 3 c, 8 EWG-Vertrag.

2) Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die Gemeinschaft 1992 - Ein Markt mit neuen Dimensionen. Luxemburg 1988, S. 10.

3) Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vollendung des Binnenmarktes. Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat. KOM(85) 310 endg., Luxemburg 1985.

Akte ⁴⁾. Während das Weißbuch ein umfassendes Arbeitsprogramm zum Abbau bestehender Schranken zwischen den einzelnen EG-Mitgliedstaaten mit fast 300 Harmonisierungsvorschlägen enthält, legt die Einheitliche Europäische Akte mit dem 31.12.1992 das genaue Datum für die Vollendung des EG-Binnenmarktes fest.

Von großer Bedeutung ist zudem die dort vorgenommene Abschaffung des generellen Einstimmigkeitsprinzips für Entscheidungen des EG-Ministerrats. "Für zwei Drittel der binnenmarktrelevanten Maßnahmen" ⁵⁾ reicht zukünftig die qualifizierte Mehrheit von 54 der insgesamt 76 Stimmen aller Mitgliedstaaten ⁶⁾. Mit dem Übergang zum Mehrheitsprinzip wurde zwar eine Verbesserung hinsichtlich der Beschlußfähigkeit des EG-Ministerrats erreicht; dem steht jedoch entgegen, daß nun ein Qualitätsverlust durch Verwässerung der seitherigen nationalen Regelungen nicht mehr durch Nichtzustimmung verhindert werden kann (Stichwort: Nivellierung der Anforderungen zwar nicht mehr auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner, aber dennoch auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau).

Die vorgesehene Errichtung eines funktionsfähigen europäischen Binnenmarktes beinhaltet als integralen Bestandteil die Schaffung eines europäischen Finanzraums. Ohne einen freien Fluß von Geld, Kapital und Finanzdiensten blieben letztlich alle Binnenmarktbestrebungen ein Torso ⁷⁾. Dementsprechend

4) Vgl. Rat der Europäischen Gemeinschaften: Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte und Schlußakte vom 28. Februar 1986. In: BGBl. II, S. 1102.

5) Deutsche Bank AG (Hrsg.): Das Binnenmarktprogramm im Überblick. In: db-Unternehmens-Service: Europa 1992, Fachthemen. Frankfurt/M. 1988, S. 1-5, S. 4.

6) Vgl. Art. 18 der Einheitlichen Europäischen Akte.

7) Vgl. Duwendag, Dieter: "Europa-Banking" - ein Überblick. In: Europa-Banking. Bankpolitik im Europäischen Finanzraum und währungspolitische Integration, hrsg. von Dieter Duwendag. Baden-Baden 1988, S. 13-39, S. 17.

laufen die Harmonisierungsbestrebungen der EG-Kommission in diesem Bereich darauf hinaus, für die Hauptakteure auf diesem Markt, die Kreditinstitute, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, in dem die Marktchancen der Institute möglichst groß und die Wettbewerbsbedingungen möglichst gleich sind. Durch z.T. umfassend angestrebte Deregulierungsmaßnahmen sollen Kostensenkungen für die Kreditinstitute erreicht und Produktivitätsreserven freigelegt werden, die ihrerseits mit positiven Ausstrahlungen auf weitere Sektoren der Volkswirtschaft verbunden sein sollen.

Nach den im sog. Cecchini-Bericht ⁸⁾ genannten Schätzungen dürfte so "allein die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen, dazu gehört auch die Niederlassungsfreiheit für Kreditinstitute, insgesamt zu einer Erhöhung des gemeinschaftlichen Bruttosozialprodukts um 1,5 vH führen - ein beachtlicher Wachstumsbeitrag, wenn man ihn mit der insgesamt von der Schaffung des Binnenmarktes erwarteten Wohlstandssteigerung um 4 bis 7 vH vergleicht" ⁹⁾.

Kernelemente für die Erschließung dieses erheblichen Wachstumspotentials sind die vollständige Liberalisierung des grenzüberschreitenden Geld- und Kapitalverkehrs sowie die Schaffung der Funktionsbedingungen für einen einheitlichen, EG-weiten Markt für Finanzdienste ¹⁰⁾. Beide Maßnahmenbündel

8) Vgl. Cecchini, Paolo: Europa '92 - Der Vorteil des Binnenmarktes. Baden-Baden 1988.

9) Berliner Bank AG (Hrsg.): Liberalisierung des EG-Kapitalverkehrs - Chance und Risiko. In: Wirtschaftsbericht 1989, Nr. 1, S. 3.

10) Vgl. Duwendag, Dieter: "Europa-Banking" - ein Überblick. In: Europa-Banking. Bankpolitik im Europäischen Finanzraum und währungspolitische Integration, hrsg. von Dieter Duwendag. Baden-Baden 1988, S. 13-39, S. 17 f. u. S. 25 f.

werden als wichtige Hebel zur Erreichung gesamtwirtschaftlicher und EG-politischer Ziele angesehen ¹¹⁾.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich somit auf einen wichtigen Ausschnitt aus dem Markt für Finanzdienste, nämlich auf die Vereinheitlichung des EG-Bankenmarktes und als Teilaspekt hiervon auf die Harmonisierung des Bankenaufsichtsrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Während ursprünglich ein umfassendes europäisches Bankaufsichtsgesetz (Stichwort: europäisches Kreditwesengesetz) mit dem Ziel einer weitestgehenden Angleichung nationaler Rechtsvorschriften angestrebt wurde ¹²⁾, verfolgt die EG-Kommission seit Anfang 1988 eine Strategie der minimalen Harmonisierung des Bankrechts. Die erfolgte Abkehr von der Vorstellung einer vollständigen Bankrechtsharmonisierung geht einher mit einer Beschränkung auf die schrittweise Angleichung der wesentlichsten bankaufsichtlichen Normen unter Beachtung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen einzelstaatlichen Vorschriften. Harmonisierung also nur soweit wie nötig, gegenseitige Anerkennung nationaler Aufsichtsvorschriften soweit wie möglich.

Dieser Haltung ist allerdings die Gefahr weiterhin bestehender Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt für Bankdienstleistungen immanent, denn Ergebnis der Bestrebungen der EG-Kommission, lediglich die wesentlichsten Bankaufsichtsstandards einheitlich festzulegen, ist die Formulierung von Mindestanforderungen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten zwar nicht

11) Vgl. Duwendag, Dieter: "Europa-Banking" - ein Überblick. In: Europa-Banking. Bankpolitik im Europäischen Finanzraum und währungspolitische Integration, hrsg. von Dieter Duwendag. Baden-Baden 1988, S. 13-39, S. 18.

12) Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Entwurf einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeit der Kreditinstitute. Dokument XIV/508/72, Juli 1972.

unterschriften werden dürfen, die aber durchaus für die in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten zugelassenen Kreditinstitute strenger formuliert werden können. Da dem nationalen Gesetzgeber und seinen Verwaltungsbehörden insofern genügend Gestaltungsspielräume verbleiben, wird wohl auch zukünftig - realistisch betrachtet - von einem bestehenden Regulierungsgefälle zwischen den einzelstaatlichen Bankaufsichtsnormen auszugehen sein.

Grundbausteine der aktuellen Harmonisierungsbestrebungen auf dem Gebiet des europäischen Bankenaufsichtsrechts sind im wesentlichen drei Richtlinien:

1. Die Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ("Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie") ¹³⁾.
2. Die Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten ("Eigenmittelrichtlinie") ¹⁴⁾.
3. Die Richtlinie des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute ("Solvabilitätsrichtlinie") ¹⁵⁾.

13) Vgl. Rat der Europäischen Gemeinschaften: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Zweiten Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG. Dokument 7835/89 vom 19.07.1989.

14) Vgl. Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten. In: Amtsblatt der EG, Nr. L 124/16 vom 05.05.1989.

15) Vgl. Rat der Europäischen Gemeinschaften: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute. Dokument 7836/89 vom 19.07.1989.

Während die Eigenmittelrichtlinie vom Rat der Europäischen Gemeinschaften bereits im April 1989 ratifiziert wurde, erfolgte die endgültige Verabschiedung der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie sowie der Solvabilitätsrichtlinie am 18. Dezember 1989. Die Umsetzung der einzelnen Richtlinien in nationales Recht muß bis spätestens Ende 1992 vorgenommen werden. Wird hinsichtlich der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie etwas überspitzt vom "EG-Grundgesetz der Banken" gesprochen, so bietet es sich an, die Eigenmittel- sowie Solvabilitätsrichtlinie dem Filigranwerk zuzurechnen, welches in und um die Koordinierungsrichtlinie gelegt wird ¹⁶⁾. Eigenmittel- und Solvabilitätsrichtlinie bilden zudem im Bereich der Harmonisierung des Bankenaufsichtsrechts insofern eine Einheit, als die Solvabilitätsrichtlinie auf dem Eigenmittelbegriff der entsprechenden EG-Richtlinie aufbaut.

Da die Besprechung der Problemfelder der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie einem anderen Referenten (Dr. Heinz Christian Hafke: "Besondere Probleme der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie; Termin: 19.01.1990) dieser Vortragsreihe vorbehalten ist, beschränke ich mich im folgenden auf die Untersuchung der Auswirkungen der Eigenmittel- sowie Solvabilitätsrichtlinie auf die Bankaktivitäten im gemeinsamen Binnenmarkt. Dabei möchte ich nur die aus dem Gesetzestext konkret ableitbaren Wettbewerbsauswirkungen der genannten Richtlinien aufzeigen. Allgemeine Aussagen über Bankaktivitäten im Gemeinsamen Markt, die nicht durch entsprechende Richtlinienvorschriften unterlegt sind, werden nicht getroffen. Der Diskussion allgemeiner Wettbewerbsauswirkungen ist allerdings die Wiedergabe der wesentlichsten Inhalte der Eigenmittel- sowie Solvabilitätsrichtlinie vorzuschalten.

16) Vgl. o.V.: Ein EG-"Grundgesetz" für Banken. In: Börsen-Zeitung vom 4. August 1989.

B. Der Eigenmittelbegriff und der Solvabilitätskoeffizient nach den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften

I. Die Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten

Den Eigenmitteln eines Kreditinstituts als zentrale Haftungsmasse kommt aus Sicht der Bankenaufsicht eine dominierende Bedeutung zu. Solange nämlich die Erlöse aus dem gesamten im Liquidationszeitpunkt vorhandenen und veräußerbaren Vermögen des Kreditinstituts nicht geringer sind als die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten, kann jeder, der diesem Kreditinstitut Fremdkapital zur Verfügung stellt, insbesondere also auch wer als Einleger einer Bank Kredit gewährt, sicher sein, daß er im Extremfall einer Liquidation der Schuldnerunternehmung vor dem Verlust seines als Kredit hingebenen Vermögens geschützt ist. Solange nämlich das vorhandene, als Überschuß der Vermögenspositionen über die Verbindlichkeiten definierte Eigenkapital die aus den übernommenen Risiken zu erwartenden Verluste übersteigt, kann jeder Einleger sicher sein, daß das der Bank nach Eintritt der im Falle einer Liquidation erwarteten Verluste verbleibende Vermögen ausreichen wird, alle Einlagen vollständig zurückzuzahlen. Durch die Bereitstellung und Erhaltung eines den übernommenen Risiken angemessenen, damit zur Deckung möglicher Verluste ausreichenden Eigenkapitalbetrages (Nettohaftungskapitals) kann also letztlich die Gesamtheit der Gläubiger einer Bankunternehmung vor Vermögensverlusten geschützt werden ¹⁷⁾.

17) Vgl. zum Vorhergehenden Bieg, Hartmut: Bankbilanzen und Bankenaufsicht. München 1983, S. 15 f.

Die aufsichtsrechtliche Bedeutung des bankbetrieblichen Eigenkapitals beschränkt sich allerdings nicht nur auf seine dem Gläubigerschutz dienende Garantie- oder Haftungsfunktion im Konkursfall. Von entscheidender Wichtigkeit ist vielmehr auch die Fähigkeit bzw. Eignung des Eigenkapitals, erlittene Periodenverluste aus dem laufenden Bankgeschäft aufzufangen. Derartige Eigenkapitalminderungen können sich aus vielen Einzelgeschäften mit kleineren negativen Erfolgsbeiträgen, aber auch aus einem Einzelgeschäft mit einem hohen negativen Erfolgsbeitrag ergeben, sobald die aus den übrigen Geschäften resultierenden positiven Erfolgsbeiträge zu ihrer Deckung nicht mehr ausreichen. Solange jedoch das jeweils vorhandene Eigenkapital solche Eigenkapitalminderungen buchtechnisch auszugleichen vermag, solange also eine genügend hohe Auffangreserve für künftige Periodenverluste zur Verfügung steht, ist die Solvabilität der Bank gegeben, wird das Eintreten des Konkursstatbestandes der Überschuldung verhindert.

Die vom Eigenkapital der Kreditinstitute - wie dem anderer Unternehmungen - insofern übernommene Verlustausgleichs- bzw. Schuldendeckungsfunktion im going concern ist eng verknüpft mit dem bankaufsichtlichen Ziel des Funktionenschutzes. Diese Zielsetzung bezweckt im Kern die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes als Ganzes, geht aber in letzter Konsequenz nicht zwingend einher mit der unabdingbaren Sicherung der Existenz jedes Einzelinstituts, d.h. die von den Bankaufsichtsbehörden anzustrebende Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes ist nicht identisch mit der Erhaltung aller Kreditinstitute. Solange man das marktwirtschaftliche System mit seinem Ausleseprozeß unter den Konkurrenten im Kreditsektor nicht aufgeben will, solange kann es bankaufsichtlich auch nicht sinnvoll sein, für Kreditinstitute eine totale Existenzsicherung zu bezwecken. Ein solches Streben würde im übrigen der Schaffung eines einheitlichen EG-Bankenmarktes und der damit verbundenen Förderung des Wettbewerbs unter den EG-Banken entgegenwirken.

Das uneingeschränkte Vertrauen der Bankgläubiger in das Kreditgewerbe und seine Funktionsfähigkeit gilt es daher vielmehr auf anderem Wege zu gewinnen. Es ist ein Geflecht von gläubigerschützenden Maßnahmen zu schaffen, welches von den einzelnen Bankeinlegern als ausreichend für die Sicherung ihrer Einlagen erachtet wird. Ist dies der Fall, dann greifen die gläubigerschützenden Maßnahmen über den individuellen Gläubigerschutz hinaus, dann führen Schwierigkeiten bei einem einzelnen Kreditinstitut nicht zum Run auf die Schalter dieser Bank, dann wird es vor allem aber bei einem unvermeidlichen Zusammenbruch eines einzelnen Kreditinstituts nicht zu einem allgemeinen Run auf die Bankschalter mit seinen einzel- und gesamtwirtschaftlichen Schäden kommen. Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Kreditwesens durch einzelne Insolvenzen innerhalb der Branche besteht insoweit dann nicht mehr.

Wenn aber ein als ausreichend anerkannter Gläubigerschutz bei normalem Wirtschaftsablauf zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditwesens führt, dann ist Anlegerschutz keine Sache um ihrer selbst willen; beide Aufsichtsziele - individueller Gläubigerschutz und Funktionenschutz - gehen vielmehr ineinander über.

Ausgehend von diesen Überlegungen dürfte es verständlich sein, daß die Bankenaufsicht - stellvertretend tätig für die Gläubiger eines Kreditinstituts - besonderen Wert sowohl auf die qualitative als auch die quantitative Eigenmittelausstattung der von ihr überwachten Banken legt. Wenn Eigenkapital nämlich die Verlustausgleichs- bzw. Schuldendeckungsfunktion übernehmen soll, so ist es sinnvoll, Rahmenvorschriften für die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute und die daraus drohenden Risiken zu formulieren, die sich an der Höhe des bankbetrieblichen Eigenkapitals orientieren, die also in Abhängigkeit vom jeweils vorhandenen Eigenkapital beschränkend auf die Geschäftstätigkeit der einzelnen Bank und damit auf die von ihr übernehmbaren Risiken einwirken. Bereits im Vor-

feld soll durch die Überwachung der Einhaltung derartiger Strukturregeln die Wahrscheinlichkeit gesenkt werden, daß Banken wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit in Konkurs geraten. Geschäftsbegrenzungsnormen wie beispielsweise die derzeit bestehenden Eigenkapital- sowie Liquiditätsgrundsätze, aber auch die §§ 12, 13, 13 a KWG bilden deswegen einen wesentlichen Teil des bankaufsichtlich zu installierenden kollektiven Schutzes aller Gläubiger des Bankensektors.

Die vorstehend geschilderten Sachverhalte greift auch die Eigenmittelrichtlinie des EG-Ministerrates auf. In ihrer Begründung wird festgestellt, daß die Eigenmittel einer Bank

1. "die Sicherung der kontinuierlichen Tätigkeit der Kreditinstitute und den Sparerenschutz ermöglichen";
2. "dazu dienen, Verluste aufzufangen, die nicht durch ausreichend hohe Gewinne ausgeglichen werden";
3. von "den zuständigen Behörden als wichtiger Maßstab, insbesondere für die Beurteilung der Solvabilität eines Kreditinstituts und für andere Aufsichtszwecke" herangezogen werden können.

Die Begrenzung der von jedem einzelnen Kreditinstitut übernehmbaren Risiken und damit seiner Geschäftsentwicklungschancen entsprechend der Höhe der jeweils vorhandenen Eigenmittel durch allgemeinverbindliche bankaufsichtspolitische Verhaltensnormen wird aber erst bei der Besprechung des Solvabilitätskoeffizienten näher zu konkretisieren sein. Zuvor geht es erst einmal darum, zu zeigen, welche Eigenmittelbestandteile in welcher Höhe bei einer notwendig werdenden Novellierung des § 10 KWG gemäß der Richtlinie des EG-Ministerrates überhaupt Verwendung finden können.

Die Auswahl dessen, was bankaufsichtlich zu den haftenden Eigenmitteln einer Bank zu zählen ist, muß sich dabei allerdings an der Erfüllung der verfolgten Aufsichtsziele - dem Gläubigerschutz sowie dem Funktionenschutz - orientieren. Dies ist gleichbedeutend mit der Forderung, daß jede Eigenkapitalform, die als haftendes Eigenkapital anerkannt werden will, sowohl Haftungsfunktion im Konkursfall als auch Verlustausgleichsfunktion im going concern erfüllen sollte. Einer hohen Qualität der akzeptierten Eigenmittel und damit einem engen Eigenkapitalbegriff ist bankaufsichtlich eindeutig der Vorrang einzuräumen.

Dies entspricht zudem weitgehend der bisherigen Vorgehensweise des bundesdeutschen Aufsichtsrechts. Trotz gewisser begründeter Inkonsequenzen des Gesetzgebers (bspw. hinsichtlich der Berücksichtigung des freien Vermögens von Vollhaftern sowie eines Haftsummenzuschlages bei Genossenschaftsbanken) ging die bisherige Tendenz im bundesdeutschen Aufsichtsrecht in Richtung auf die Anerkennung nur solcher Eigenkapitalformen, die neben der bereits aufgezeigten Haftungs- und Verlustausgleichsfunktion zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:

1. es muß sich um eingezahltes Eigenkapital handeln (Finanzierungsfunktion), das zudem
2. dauerhaft bereitgestellt sein muß¹⁸⁾.

Für die Umsetzung der EG-Eigenmittelrichtlinie stellt sich allerdings - wie nachher noch zu verdeutlichen sein wird - die Frage nach einer Beibehaltung bzw. Umkehrung dieses Trends.

¹⁸⁾ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Bericht der Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft". Schriftenreihe des Finanzministeriums, Heft 28. Bonn 1979, Tz. 1114 a ff., Tz. 1171 ff.

Die EG-Eigenmittelrichtlinie verfolgt bei der Definition der Eigenkapitalbestandteile die gleiche Konzeption wie der bestehende § 10 KWG (vgl. Anlage I). Beiden Definitionen ist gemeinsam, daß sie "keinen einheitlichen Rechtsbegriff des Eigenkapitals festlegen" ¹⁹⁾. Vielmehr findet das Enumerationsprinzip Anwendung, d.h. es werden abschließend alle berücksichtigungsfähigen Komponenten des Eigenkapitals sowie die im einzelnen als zulässig angesehenen Eigenkapitalbeträge aufgezählt ²⁰⁾. Zusätzlich werden notwendig abzuziehende Bestandteile aufgeführt ²¹⁾.

Dabei bleibt es allerdings den Mitgliedstaaten freigestellt, alle oder nur einige dieser Bestandteile zu verwenden, niedrigere Obergrenzen für die in Frage kommenden Beträge festzulegen sowie weitere abzuziehende Bestandteile vorzuschreiben ²²⁾. Einer strengeren Anwendung der vom EG-Ministerrat vorgegebenen Auswahlkriterien für bestimmte Elemente der Eigenmittel steht somit nichts im Wege ²³⁾.

Darüber hinaus wird versucht, der unterschiedlichen Qualität der einbezogenen Eigenmittelkomponenten derart Rechnung zu tragen, daß diese zwei Kategorien zugeordnet werden und zwar entweder den Basiseigenmitteln oder den ergänzenden Eigenmitteln und darauf aufbauend Beschränkungen festgelegt

19) Follak, Klaus Peter: Der Eigenkapitalbegriff: Eckpfeiler einer internationalen Harmonisierung der Bankenaufsicht (Teil I). In: Österreichisches Bankarchiv 1988, Heft 6, S. 527-544, S. 529.

20) Vgl. zur Auflistung Art. 2 Abs. 1 der Eigenmittelrichtlinie. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 der Eigenmittelrichtlinie spricht zudem von einer "Höchstzahl von Bestandteilen und Beträgen".

21) Vgl. Art. 2 Abs. 1 der Eigenmittelrichtlinie.

22) Vgl. Art. 2 Abs. 2 der Eigenmittelrichtlinie.

23) Vgl. Begründung zur Eigenmittelrichtlinie.

werden ²⁴⁾. So dürfen die ergänzenden Eigenmittel in ihrer Gesamtheit nur bis zur Höhe der Basiseigenmittel abzüglich diverser Abzugsposten (bspw. Periodenverluste, eigene Aktien) als Eigenkapital anerkannt werden. Vorab sind bereits Teile der ergänzenden Eigenmittel (u.a. die Haftsummen) auf die Hälfte der durch Abzugsposten geminderten "besseren", also "Basis-"Eigenkapitalbestandteile beschränkt (vgl. Anlage I).

II. Die Richtlinie des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute

Der Beurteilung der Solvabilität eines Kreditinstituts durch einen Koeffizienten ist aus Sicht der Bankenaufsicht eine zentrale Rolle zuzuordnen. Ein derartiger Faktor liefert den Aufsichtsbehörden einen Maßstab, an dem sie ablesen können, ob und inwieweit das haftende Eigenkapital einer Bank den Erfahrungsgrundsätzen für eine "gesunde" Geschäftsstruktur entspricht ²⁵⁾. Letztlich geht es hier um die Abschätzung des Solvabilitäts-Risikos ²⁶⁾ einer Bank. Dieses äußert sich in einer Gegenüberstellung der Verlustmöglichkeiten bei den Vermögenspositionen auf der einen Seite sowie dem als Risiko-deckungsmasse vorhandenen Haftkapital auf der anderen Seite.

Den mit dieser Aussage verbundenen Aspekt der Risikoabdeckung und -vorsorge stellt auch die Solvabilitätsrichtlinie in den Vordergrund ihrer Begründung. Mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Kreditwesens spricht sie von der Notwendigkeit, gemeinsame Harmonisierungsstandards zu entwickeln, die dazu beitragen sollen, eine ausreichende Ei-

24) Vgl. Art. 6 Abs. 1 der Eigenmittelrichtlinie.

25) Vgl. Bähre, Inge Lore; Schneider, Manfred: KWG-Kommentar. Kreditwesengesetz mit den wichtigsten Ausführungsvorschriften. 3. Aufl., München 1986, S. 146.

26) Vgl. Süchting, Joachim: Finanzmanagement. Theorie und Politik der Unternehmensfinanzierung. 5. Aufl., Wiesbaden 1989, S. 377 f.

genkapitalausstattung der Bank im Verhältnis zu ihren Risikopositionen sicherzustellen²⁷⁾. Damit folgt die Solvabilitätsrichtlinie hinsichtlich der Bemessung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung eines Kreditinstituts der Grundkonzeption des in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Eigenkapitalgrundsatzes I. Somit hat sich die von der bundesdeutschen Kreditwirtschaft allein als sachgerecht befürwortete Meßmethode durchgesetzt, "bei der das erforderliche Eigenkapital durch die Gegenüberstellung mit dem gewichteten Risikovolumen ermittelt und nicht nur als Mindestanteil an der Bilanzsumme oder dem Geschäftsvolumen bestimmt wird"²⁸⁾

Zur Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten (vgl. Anlagen II und III) werden die mit einem Kreditrisiko behafteten Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte einer Bank nämlich in Beziehung zu ihren haftenden Eigenmitteln gesetzt²⁹⁾ (siehe Anlage II). Dabei wird dem unterschiedlichen Risikogehalt der einzelnen Aktivpositionen insofern Rechnung getragen, als diese sog. Kreditrisikograden zugeordnet werden, die als prozentuale Gewichte ausgedrückt sind³⁰⁾. Hierfür stehen fünf Klassen von Risikogewichten zur Verfügung: 0 %, 10 %, 20 %, 50 % und 100 %. Beispiele können Sie aus der Anlage III ersehen.

Durch die vorgesehene Risikodifferenzierung wird berücksichtigt, daß unterschiedliche Aktivgeschäfte in aller Regel auch unterschiedlich großen Risiken unterliegen. Bei der Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten ist demnach in zwei

27) Vgl. Begründung zur Solvabilitätsrichtlinie.

28) Kuntze, Wolfgang: Künftige Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute. - Kurzfassung eines Vortrags. In: Betriebswirtschaftliche Blätter 1989, S. 500-504, S. 502.

29) Vgl. Art. 3 Abs. 1 der Solvabilitätsrichtlinie.

30) Vgl. Art. 5 Abs. 1 der Solvabilitätsrichtlinie.

Schritten vorzugehen. Zunächst wird der Bilanzwert jedes Bank-Aktivums je nach Art und Sitzland des Schuldners bzw. der Fristigkeit oder der Absicherung mit einem zuzuordnenden Risikogewicht multipliziert. Daraus ergibt sich der in die Berechnung des Koeffizienten einzubeziehende risikogewichtete bzw. -bereinigte Wert dieser Aktivposition³¹⁾. Ebenso werden die außerbilanziellen Engagements in Gruppen mit äquivalentem Kreditrisiko eingeteilt, um so auch hier dem unterschiedlichen Risikogehalt gerecht zu werden³²⁾.

In einem zweiten Schritt werden die risikogewichteten Aktiva bzw. außerbilanziellen Geschäfte zu den Eigenmitteln des Instituts in Beziehung gesetzt. Die Höhe der Eigenmittel des Kreditinstituts errechnet sich dabei gemäß der bereits vorgestellten Eigenmittelrichtlinie³³⁾.

Die sich abzeichnenden Veränderungen in der Struktur der Risikogewichte gegenüber dem bestehenden Grundsatz I (siehe Anlage IV) dürften in wesentlichen Geschäftsbereichen zu teilweise starken Be- oder Entlastungen für die Kreditinstitute - verglichen mit der derzeitigen Situation - führen und insofern die Verlagerung von Bankaktivitäten zur Folge haben. So werden zukünftig Forderungen an Kreditinstitute mit Sitz in einem anderen europäischen Staat (genauer der Zone A) sowie Forderungen an die Zentralregierung eines anderen europäischen Staates (genauer der Zone A) mit 0 % anrechnungsmäßig nicht anders behandelt werden als - und dies ist bisher der Fall - entsprechende Forderungen gegenüber Kreditinstituten mit Sitz im Geltungsbereich des KWG bzw. gegenüber der Bundesregierung. Die Inlandsprivilegierung wird somit auf die sog. Präferenzzone A ausgedehnt, die im wesentlichen aus den OECD-Mitgliedstaaten besteht. Diese Gleichstellung ist im üb-

31) Vgl. Art. 5 Abs. 1 der Solvabilitätsrichtlinie.

32) Vgl. zur genauen Vorgehensweise Art. 5 Abs. 2 und 3 der Solvabilitätsrichtlinie.

33) Vgl. Art. 4 der Solvabilitätsrichtlinie.

rigen eine zwingende Folge der Harmonisierung des Bankenaufsichtsrechts. Grundsätzlich gleiche Aufsichtsstandards für alle EG-Banken können für diese keine unterschiedliche Risikoeinstufung nach sich ziehen.

Abweichend vom geltenden Grundsatz I wird hinsichtlich der Anrechnung auch nicht mehr unterschieden zwischen Direktkrediten an die öffentliche Hand und Krediten, die von der öffentlichen Hand gewährleistet werden. Anzumerken ist zudem, daß grundsätzlich kein Unterschied zwischen verbrieften und unverbrieften Forderungen besteht. Bei den Schuldverschreibungen entscheidet damit die Zuordnung des Emittenten über die Risikogewichtung. Für bestimmte gedeckte Schuldverschreibungen ist allerdings für eine bis Ende 1997 befristete Übergangszeit ein auf 10 % ermäßigter Anrechnungssatz vorgesehen; davon werden in der Bundesrepublik Deutschland emittierte Pfandbriefe und Kommunalobligationen betroffen sein.

Da zu den mit 100 % gewichteten Risikopositionen auch die Sachanlagen, also auch Grundbesitz, zählen, soll offensichtlich nicht nur das Ausfallrisiko, sondern auch das Risiko der Wertminderung von Sachanlagen begrenzt werden.

Das aus der Gegenüberstellung der Risikopositionen zum haftenden Eigenkapital ermittelte Ergebnis darf einen Satz von acht Prozent nicht unterschreiten ³⁴⁾, oder anders ausgedrückt: die risikogewichteten Aktiva und die risikogewichteten nicht bilanzwirksamen Geschäfte eines Kreditinstituts dürfen das 12,5-fache seiner haftenden Eigenmittel nicht übersteigen (siehe Anlage II). Allerdings ist es den einzelnen nationalen Bankenaufsichtsbehörden durchaus freigestellt,

³⁴⁾ Vgl. Art. 10 Abs. 1 der Solvabilitätsrichtlinie.

höhere Anforderungen festzulegen³⁵⁾. Die bereits angedeutete Geschäftsbegrenzungsfunktion des Solvabilitätskoeffizienten kommt insofern deutlich zum Ausdruck.

C. Allgemeine Wettbewerbsauswirkungen der Eigenmittelrichtlinie und der Richtlinie über einen Solvabilitätskoeffizienten auf die Bankaktivitäten im Gemeinsamen Markt

Immer wieder wird betont, daß für ein Funktionieren des EG-Bankenmarktes nicht nur Bonität und Stabilität des Bankensystems zu stärken, sondern vor allem Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Kreditinstituten zu reduzieren seien. Voraussetzung hierfür sei u.a. ein wenigstens in den Grundzügen vereinheitlichtes Aufsichtsrecht, deswegen bedürfe es in diesem Bereich im Interesse der Wettbewerbsgleichheit annähernd gleicher Ausgangsbedingungen für alle Kreditinstitute innerhalb der EG³⁶⁾.

Da aber gemeinsame Grundregeln lediglich in Form von Mindeststandards geschaffen werden sollen, kann das angestrebte Ziel einer weitestgehenden Verhinderung voneinander abweichender Wettbewerbsbedingungen allerdings nicht erreicht werden. Zwar kann mit der Sicherstellung eines Mindestmaßes an Harmonisierung eine Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation festgestellt werden. Da aber den einzelnen Mitgliedstaaten im Wege der vorzunehmenden Richtlinienumsetzung die Möglichkeit eingeräumt wird, über die Mindestanforderungen hinausgehend strengere Aufsichtsnormen festzulegen, dürften trotz der von der EG angestrebten Konvergenz bankaufsichtlicher Regelungen

35) Vgl. Art. 10 Abs. 2 der Solvabilitätsrichtlinie.

36) "Das Aufsichtsrecht dient der Stabilität der Bankensysteme; es ist aber zugleich ein wesentlicher Bestandteil der Rahmenbedingungen für den Wettbewerb (auf dem europäischen Bankenmarkt; Anm. des Verf.)". Kuntze, Wolfgang: Vielfalt der gesetzlichen Bestimmungen steht einer Harmonisierung im Wege. In: Handelsblatt, 14.11.1989, Nr. 220, S. E 3.

auch weiterhin Ungleichheiten zwischen den einzelnen nationalen Aufsichtssystemen verbleiben.

Ob damit aber generell - wie vielfach behauptet - Wettbewerbsnachteile für solche Kreditinstitute verbunden sein werden, die im Vergleich zu den Kreditinstituten eines anderen Mitgliedlandes verschärften Aufsichtsbestimmungen unterworfen sind, ist im folgenden zu untersuchen. Es kann und soll in diesem Zusammenhang zudem nicht verhehlt werden, daß es allgemein schwierig sein dürfte, im Spannungsfeld von Wettbewerb und ordnungspolitischer Konzeption die "richtige" Balance zu finden. Aussagen zu diesem Problemfeld können häufig nur auf Behauptungen, Mutmaßungen oder Spekulationen beruhen; ihre empirische Nachweisbarkeit ist im einzelnen nur schwerlich zu führen.

Der bundesdeutsche Gesetzgeber steht deswegen hinsichtlich der anstehenden Umsetzung der EG-Richtlinien vor einem Abwägungsproblem. Unter Beachtung der zukünftigen Wettbewerbssituation der seiner Aufsicht unterliegenden Kreditinstitute im EG-Binnenmarkt muß er sich zwischen der Beibehaltung bzw. sogar Verschärfung der seitherigen Aufsichtsstandards oder deren (Teil-)Lockerung entscheiden.

Dabei hat der Gesetzgeber - wie auch wir - zu beachten, daß sich die gläubigerschützende Einschränkung der Geschäftstätigkeit - und damit die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit - aufgrund des neuen Solvabilitätskoeffizienten letztlich aus dem Zusammenwirken zweier Richtlinien und ihrer Umsetzung in nationales Recht ergeben wird. Die Umsetzung in nationales Recht wird einerseits eine Veränderung der für den Solvabilitätskoeffizienten mitentscheidende Eigenkapitalabgrenzung des § 10 KWG aufgrund der Eigenkapitalrichtlinie ergeben. Andererseits wird sich gleichzeitig eine Veränderung des Grundsatzes I aufgrund der Solvabilitätsrichtlinie auch schon deswegen ergeben, weil sowohl Umfang als auch Risikogewichtung der zu berücksichtigenden risikobehafteten Bestand-

teile sich verändert haben, was zudem teilweise gegenläufig wirkt.

Aus diesem zweiten Grund kann die vorgesehene Eigenmittelquote des Solvabilitätskoeffizienten von 8 % der risikogewichteten Bestandteile nicht ohne weiteres mit der dem heutigen Grundsatz I zugrundeliegenden Quote von 5,6 % verglichen werden.

Darüber hinaus ergibt sich eine Verschärfung des nationalen Aufsichtsrechts gegenüber den EG-Richtlinien, wenn das Eigenkapital national restriktiver, die risikobehafteten Bestandteile dagegen umfassender definiert werden.

Für eine Lockerung läßt die Solvabilitätsrichtlinie allerdings im Gegensatz zur Eigenmittelrichtlinie keinen Spielraum. Die in der Solvabilitätsrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen sind, was aus Sicht der Bankenaufsicht durchaus begrüßenswert erscheint, per Saldo weitaus restriktiver angelegt als die des zu reformierenden Eigenkapitalgrundsatzes I.

Zum einen wird es erforderlich sein, erheblich mehr Risikokomponenten zu berücksichtigen als bisher (u.a. Wertpapiere, nicht bilanzwirksame Geschäfte, Sachanlagevermögen), zum anderen wird eine verringerte Eigenkapitalbelastung, nämlich maximal das 12,5-fache, zu akzeptieren sein. Diese Verschärfung wird die Erleichterungen aufgrund der zum Teil niedrigeren Gewichtungsfaktoren nicht aufwiegen.

Die Ansätze zur Lösung des aufgezeigten Dilemmas der bundesdeutschen Bankenaufsicht konzentrieren sich insofern auf die Umsetzung der EG-Eigenmittelrichtlinie. Diese stellt eine breite Palette von Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung: auf der einen Seite als Extrem die unveränderte Beibehaltung des momentan bestehenden § 10 KWG, auf der anderen Seite als Gegenextrem die weitestgehende Aufweichung des bisher verwand-

ten Eigenkapitalbegriffs durch ausnahmslose Anerkennung aller in der EG-Richtlinie vorgesehenen Eigenmittelkomponenten.

Dieser zweiten Möglichkeit wird allerdings vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen eine klare Absage erteilt. Da hohe Aufsichtsstandards im Interesse der Einleger und Investoren, letztlich aber auch im wohlverstandenen Eigeninteresse der Banken lägen, sei man nicht bereit, "mit einem völlig verwässerten Eigenkapitalbegriff zu operieren" 37).

Gerade hierfür plädieren aber in der Zwischenzeit die bundesdeutschen Kreditinstitute, sicherlich nicht zuletzt unter dem Eindruck, daß viele von ihnen bei einer Beibehaltung des bestehenden strengeren bundesdeutschen Eigenmittelbegriffs den in der Solvabilitätsrichtlinie vorgeschlagenen Koeffizienten zur Zeit nur annähernd einhalten könnten, ist der Koeffizient doch wegen des gestiegenen Umfangs der einbezogenen risikobehafteten Positionen und wegen der Quote von 8 % auf die weitgehende Anerkennung der ergänzenden Eigenmittel ausgelegt.

Eine gegenüber der gegenwärtigen Ausgangssituation sich abzeichnende Verschärfung der Eigenkapitalbedingungen zwänge demzufolge die hiervon betroffenen Banken dazu, entweder ihre unveränderten Geschäftsaktivitäten mit mehr Eigenkapital zu unterlegen oder ihre Risikoaktiva, die nun neu und umfassender definiert sind, volumenmäßig einzuschränken bzw. Umschichtungen in risikoärmere Anlagen vorzunehmen.

Von der Grundtendenz her dürften die erforderlichen Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel im Einzelfall dazu führen, daß die Wettbewerbsposition der Kreditinstitute wegen der Einschränkung der Geschäftstätigkeit geschwächt oder aber ihre Ertragskraft wegen der Zuführung von zusätzlichem teurerem Eigenkapital ge-

37) Kuntze, Wolfgang: Entwicklungstendenzen im nationalen und internationalen Bankwesen. In: Bankinformation 1988, Heft 1, S. 5-9, S. 8.

mindert wird. Von der deutschen Kreditwirtschaft wird dieser negativen Wettbewerbsauswirkung allerdings sehr häufig eine zwingende Allgemeingültigkeit zugesprochen. Entsprechende Argumente werden jedenfalls als Ausgangspunkt dafür genutzt, die deutsche Aufsichtsbehörde zu einer Aufweichung des Eigenkapitalbegriffs zu bewegen.

Um der geschilderten Diskrepanz, vielleicht auch eine Scheindiskrepanz, zwischen der Beibehaltung eines hohen (evtl. sogar verbesserten) Sicherheitsstandards und der Schaffung möglichst gleicher Wettbewerbsbedingungen für heimische Kreditinstitute auf dem sich abzeichnenden EG-Binnenmarkt zu begegnen, strebt die bundesdeutsche Bankenaufsicht bezüglich der Anerkennung ergänzender Eigenmittel, die bisher nicht berücksichtigt wurden, eine Kompromißlösung an. So zeichnet sich bislang ab, daß eine vom Kreditgewerbe geforderte Einbeziehung von Neubewertungsrücklagen und nachrangigen Darlehen aufgrund ihres kritisch zu beurteilenden Eigenkapitalcharakters nicht erfolgen wird, wohingegen über die Anerkennung von versteuerten Globalabschreibungen nachgedacht wird.

Lassen sie mich an dieser Stelle einige Bemerkungen zur Problematik der Anerkennung versteuerter Pauschalwertberichtigungen i.S.d. § 26 a KWG machen. Ihrer Berücksichtigung als haftende Eigenmittel ist ja durchaus eine Realisierungschance einzuräumen, ist doch ihre Fähigkeit und Eignung zum Ausgleich von Verlusten aus dem laufenden Geschäft, aber auch von Konkursverlusten grundsätzlich gegeben.

Nach geltendem Recht dürfen Kreditinstitute Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens - also den bilanziellen Niederschlag ihrer Hauptgeschäftsbereiche - mit einem niedrigeren als den handelsrechtlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Wert ansetzen, "soweit dies nach vernünftiger kaufmänni-

scher Beurteilung zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist" ³⁸⁾.

Die weitgehend im willkürlichen Ermessen der Kreditinstitute liegende Bildung derartiger stiller Rücklagen führt bislang allerdings infolge ihrer erfolgswirksamen Verrechnung zu einem entsprechend niedrigeren Ausweis des thesaurierungsfähigen Periodengewinns und insoweit zu einer Verkürzung des zu einer Erhöhung der haftenden Eigenkapitalbasis verwendbaren Betrages. Wegen der betragsmäßigen Unbestimmbarkeit und dem Kontrollproblem sah die deutsche Bankenaufsicht bisher von einer Anerkennung der stillen Rücklagen gem. § 26 a KWG als haftendes Eigenkapital ab ³⁹⁾. Gerade diese Nichtanerkennung derart gebildeter stiller Rücklagen als haftendes Eigenkapital dürfte bisher, insbesondere bei Kreditinstituten mit nicht allzu üppiger Eigenkapitalausstattung, eine bremsende Wirkung bei der Bildung dieser stillen Rücklagen gehabt haben, wollten diese Institute nicht eine Einschränkung ihrer Geschäftstätigkeit wegen unzureichender Eigenkapitalausstattung in Kauf nehmen.

Die anstehende Umsetzung der EG-Bankbilanzrichtlinie wird hinsichtlich der aufgezeigten Möglichkeit der Verrechnung von Globalabschreibungen keine wesentliche Änderung bringen ⁴⁰⁾. Auch weiterhin werden die mit dieser Regelung verknüpften jahresabschlußpolitischen Manipulationsspielräume weitestgehend erhalten bleiben. Allerdings sieht die zukünftige Gestaltung dieses Komplexes als eine Alternative zur stillen Verrechnung von bankspezifischen Globalabschreibungen deren offenen bilanziellen Ausweis in einer eigenständigen Eigenka-

38) § 26 a Abs. 1 KWG.

39) Vgl. Szagunn, Volkhard; Wohlschieß, Karl: Gesetz über das Kreditwesen. Kommentar. 4. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1986, S. 207.

40) Vgl. Art. 37 Abs. 2 BBRL; § 340 h HGB (Referentenentwurf).

pitalposition, dem sog. "Fonds für allgemeine Bankrisiken", vor ⁴¹⁾.

Hierauf nimmt auch die EG-Eigenmittelrichtlinie Bezug. Sie ermöglicht die Anerkennung bankspezifischer Wertberichtigungen als haftende Eigenkapitalkomponenten sowohl in stiller als auch in offener Form, jedoch mit der Besonderheit, daß der "Fonds für allgemeine Bankrisiken" vorerst weder den Basis eigenmitteln noch den ergänzenden Eigenmitteln zugerechnet wird. Dieser Fonds kann daher im Falle seiner Anerkennung bis zu einer später dann allerdings eindeutig vorzunehmenden Zuordnung ohne Beschränkung dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden ⁴²⁾.

Der von der EG-Eigenmittelrichtlinie eingeräumten Möglichkeit der Zurechnung bankspezifischer Reserven zur haftenden Eigenkapitalbasis einer Bank - sei es in stiller oder offener Ausprägung - sollte allerdings im Interesse des Gläubiger- und Funktionenschutzes - zumindest vorerst noch - eine Absage erteilt werden.

Obwohl ihre Verlustausgleichs- sowie Haftungsfunktion im Grunde nicht in Abrede gestellt wird, kann eine derartige Erhöhung des haftenden Eigenkapitals unter Beachtung des Aufsichtszwecks nur als inkonsequent bezeichnet werden. Denn die Notwendigkeit zusätzlicher bankspezifischer Reserven wurde argumentativ bisher doch damit begründet, daß eine das Gesamtrisiko des einzelnen Kreditinstituts berücksichtigende geschlossene Dispositionsanweisung nicht bestehe, daß sich also die voneinander unabhängigen bankbetrieblichen Risiken im ungünstigsten Fall nicht durch das ohne diese Mittel vorhandene haftende Eigenkapital auffangen ließen.

41) Vgl. Art. 38 BBRL; § 340 i HGB (Referentenentwurf).

42) Vgl. Art. 6 Abs. 2 der Eigenmittelrichtlinie.

Würde nun aber das zusätzliche Haftungskapital - wie in der Eigenmittelrichtlinie vorgesehen - den haftenden Eigenmitteln zugeschlagen werden, so würde u.U. gerade dadurch die Übernahme weiterer Risiken ermöglicht, könnten also die Banken auf diesen Mitteln ein zusätzliches risikobehaftetes Geschäftspotential aufbauen⁴³⁾. Da die den bankenspezifischen stillen Reserven ursprünglich zgedachte besondere Schutzfunktion insofern nicht mehr zum Tragen käme, ist ihre Zurechnung zur haftenden Eigenkapitalbasis einer Bank abzulehnen. Dem Erfordernis eines wirksameren Gläubiger- und Funktionenschutzes ist Vorrang einzuräumen vor einer Erleichterung der Einhaltung des Solvabilitätskoeffizienten. Entstehende Kapitalengpässe sind vielmehr durch eine Forcierung der Hereinnahme bisher weniger intensiv genutzter oder sogar völlig vernachlässigter Eigenkapitalkomponenten zu decken. Der Aufnahme von Genußrechtskapital und/oder stillen Vermögenseinlagen ist hier neben den klassischen Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten ein besonderer Stellenwert zuzuordnen.

Einer Anerkennung der bankenspezifischen stillen Rücklagen als haftendes Eigenkapital stünde allerdings dann nichts mehr im Wege, wenn der Solvabilitätskoeffizient durch Einbeziehung weiterer bankgeschäftlicher Risiken zu einer geschlossenen, d.h. das Gesamtrisiko begrenzenden Aufsichtsnorm erweitert würde.

Sollte der Gesetzgeber dennoch den Forderungen des Kreditgewerbes entgegenkommen und sich für die Anerkennung der bankenspezifischen Rücklagen als haftendes Eigenkapital aussprechen, so wäre es m.E. empfehlenswert, wenn er dies lediglich bezüglich der offen ausgewiesenen täte. Hierdurch ließe sich als begrüßenswerte Begleiterscheinung zumindest eine Verbesserung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jah-

43) Vgl. zum Vorhergehenden Bieg, Hartmut: Erfordert die Vertrauensempfindlichkeit des Kreditgewerbes bankenspezifische Bilanzierungsvorschriften? (Teil II). In: Die Wirtschaftsprüfung 1986, Heft 11, S. 299-307, S. 306.

resabschlusses erreichen, da Banken im Bedarfsfall angehalten wären, ihre bisher in stiller Form gehaltenen bankenspezifischen Reserven offen in der Bilanz auszuweisen.

Unabhängig von der Entscheidung über die Anerkennung der offenen oder stillen bankenspezifischen Rücklagen als Eigenkapital steht fest, daß der deutsche Gesetzgeber in Anbetracht des Gläubiger- und Funktionenschutzes nicht gewillt ist, alle in der Eigenmittelrichtlinie eingeräumten Möglichkeiten für eine Aufweichung der haftenden Eigenkapitalstruktur zu nutzen. Trotz etwaiger Zugeständnisse hinsichtlich des Zugangs zu "billigeren" ⁴⁴⁾ Eigenkapitalkomponenten sind vielmehr Regelungen zu erwarten, die in ihrer Gesamtheit höhere Anforderungen an die bundesdeutschen Kreditinstitute stellen werden als diejenige Ausgestaltungen der Aufsichtsregeln, die von anderen Mitgliedstaaten der EG vorgesehen sind.

Das aufgezeigte Regulierungsgefälle ist für das deutsche Kreditgewerbe von außerordentlicher Bedeutung, weil in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie einerseits die Herkunftslandkontrolle, andererseits Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit auf den einzelnen nationalen Märkten für Finanzdienstleistungen vorgesehen sind.

Somit ist es zukünftig möglich, daß innerhalb eines EG-Mitgliedstaates Kreditinstitute miteinander konkurrieren, die wegen verschiedener Herkunftsländer unterschiedlichen Aufsichtssystemen und Aufsichtsregeln unterworfen sind. Es wird damit auch zu einem Wettbewerb bankaufsichtlicher Normen kommen.

44) "Billiger" insofern, als bei derartigen Eigenkapitalbestandteilen zum einen ein Grundbestand in aller Regel bereits vorhanden ist, also nicht erst beschafft werden muß, und zum anderen eine zusätzliche Bedienung (Eigenkapitalverzinsung) nicht erforderlich wird.

Daß sich aus derart absehbaren Konkurrenzveränderungen Probleme ergeben werden, ist unübersehbar. Dies zeigt sich u.a. in der zumindest etwas überzogenen Befürchtung, deutsche Banken seien in Zukunft gegenüber Auslandsbanken wegen vergleichsweise strengeren bankaufsichtlichen Regelungen insbesondere auch auf dem eigenen nationalen Markt für Bankdienstleistungen im Wettbewerb benachteiligt. Diese pauschalisierende Aussage ist jedoch differenzierter zu betrachten.

So ist auf der einen Seite die Gefahr eines tendenziellen Absatzrückgangs und/oder Margenverfalls der von bundesdeutschen Kreditunternehmungen angebotenen Bankleistungsarten auf dem eigenen heimischen Markt nicht völlig von der Hand zu weisen. Dies trifft vor allem zu, wenn man berücksichtigt, daß die Institute Teilbereiche ihres Produktangebots aufgrund höherer bankaufsichtlicher Sicherheitsanforderungen und damit einhergehend höherer Kosten bei ansonsten vergleichbaren Kosten- und Erlösstrukturen nur teurer anbieten können, als dies ausländischen Wettbewerbern bei ihren entsprechenden Konkurrenzprodukten möglich sein wird ⁴⁵⁾.

Gleichwohl besteht auf der anderen Seite die Chance, Wettbewerbsbeeinträchtigungen auf der preispolitischen Ebene durch eine gezielte Kommunikationsstrategie entgegenzuwirken, die auf den Qualitätsunterschied derjenigen Bankprodukte hinweist, die höheren bankaufsichtlichen Anforderungen unterliegen. "Bessere" Banken werden im zukünftigen EG-Bankenmarkt daran zu erkennen sein, daß ihr Eigenkapitalfundament möglichst weitgehend aus hochwertigen Basiseigenmitteln besteht. Die tatsächliche Kapitalkraft einer Bank dürfte aufgrund der bestehenden Transparenz im internationalen Bankgeschäft von den Marktteilnehmern erkannt und insofern honoriert werden,

45) Die Bedeutung des Aufsichtsrechts "als Kostenfaktor wächst in dem Maße, wie der Preiswettbewerb zunimmt und damit die erklärte Zielsetzung des EG-Bankenmarktes erreicht wird". Kuntze, Wolfgang: Vielfalt der gesetzlichen Bestimmungen steht einer Harmonisierung im Wege. In: Handelsblatt, 14.11.1989, Nr. 220, S. B 3.

als es zu einer verbesserten Einstufung ihres Standings kommt - etwa beim immer häufiger anzuwendenden Rating international tätiger Kreditinstitute.

Eventuelle Nachteile im Preiswettbewerb lassen sich also unter Einbeziehung des insgesamt zur Verfügung stehenden absatzpolitischen Instrumentariums durch Vorteile im Bonitätswettbewerb zumindest ausgleichen, eher sogar überkompensieren. Die Qualität bundesdeutscher Kreditinstitute wird daran zu messen sein, mit welchem Engagement sie sich dieser Bewährungsprobe stellen.

Als Fazit kann festgehalten werden: In der Bundesrepublik Deutschland besteht durchaus keine Unvereinbarkeit zwischen wettbewerbsbedingter Expansion auf der einen Seite und Risikoabsicherung auf der anderen Seite ⁴⁶⁾. Vielmehr gilt es, einem unvertretbaren Wettlauf um aufsichtsrechtliche Freiräume entgegenzuwirken. Auch der EG-Bankenmarkt erfordert die vernünftige Begrenzung und damit die Beherrschung der Risiken aus dem Geschäftsbetrieb.

Schließlich dürfen aus Sicht der Kreditwirtschaft die positiven Effekte einer wirksamen Bankenaufsicht auf die Stabilität des Bankensystems und damit einhergehend auf die Stabilität der Währung nicht außer acht gelassen werden. Denn das Geld, mit dem die Banken arbeiten, wird erst dann zu einem allseits anerkannten universellen Tauschmittel, wenn eine ausreichende Verlässlichkeit in den Wert der Währung besteht ⁴⁷⁾. Effektive Bankenaufsicht leistet auch hierzu einen wesentlichen Beitrag.

46) Diese Befürchtung äußert bspw. Berger, Klaus Peter: Die Eigenkapitalausstattung der Banken nach neuem EG-Recht. In: Betriebs-Berater 1989, Heft 15, S. 1017-1022, S. 1021.

47) Vgl. zu den vorstehenden Zusammenhängen Gaddum, Johann Wilhelm: Nationale Aufsicht für ein Banking ohne Grenzen. Abgedruckt in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Auszüge aus Presseartikeln, 4. Oktober 1989, Nr. 78, S. 1-4, S. 3 f.

Anlage I

Eigenmittel gemäß der Richtlinie des EG-Ministerrates vom 17. April 1989

I. Basiseigenmittel

	<u>TDM</u>	<u>TDM</u>	<u>TDM</u>
- Eingezahltes Kapital (je nach Rechtsform des Kreditinstituts z.B. Geschäftskapital, Grundkapital, Stammkapital, Geschäftsguthaben, Dotationskapital)	Art. 2 Abs. 1 Nr. 1	
- Kapitalrücklage	Art. 2 Abs. 1 Nr. 1	+	
- Gewinnrücklagen (gesetzliche Rücklage, Rücklage für eigene Anteile, satzungsmäßige Rücklage, andere Gewinnrücklagen)	Art. 2 Abs. 1 Nr. 2	+	
- Gewinnvortrag	Art. 2 Abs. 1 Nr. 2	+	H
<u>Abzugsposten</u>			
- Betrag der eigenen Aktien (Buchwert)	Art. 2 Abs. 1 Nr. 9	./.	
- Immaterielle Anlagewerte (z.B. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens, Geschäfts- oder Firmenwert) - "Bilanzierungshilfen" -	Art. 2 Abs. 2 Nr. 10	./.	
- Negative Ergebnisse im laufenden Geschäftsjahr	Art. 2 Abs. 1 Nr. 11	./.	
Summe der Basiseigenmittel		<u>.....</u>	

II. Ergänzende Eigenmittel

- Neubewertungsrücklagen	
- Wertberichtigungen (stille Rücklagen i.S.v. § 26 a KWG)	Art. 2 Abs. 1 Nr. 3	+
- Sonstige Bestandteile (z.B. Genußrechtskapital, stille Vermögenseinlagen, unverschuldet Pauschalwertberichtigungen wie Sonderposten mit Rücklageanteil und Wertberichtigungen für Länderrisiken)	Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Art. 3	+
- Haftsumme (bei eG mit beschränkter Nachschußpflicht: 75 % der Haftsummen, jedoch (ab 1995) maximal 25 % des ohne Haftsummenzuschlag vorhandenen haftenden Eigenkapitals)	Art. 2 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. Art. 4 Abs. 1	+
- Kumulative Vorzugsaktien	Art. 2 Abs. 1 Nr. 8	+
- Nachrangige Darlehen	Art. 2 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. Art. 4 Abs. 3	+

II

Obergrenze für Summe aus Haftsumme, kumulativen Vorzugsaktien und nachrangige Darlehen: 50 % der Summe der Basiseigenmittel

Summe der ergänzenden Eigenmittel

Obergrenze für ergänzende Eigenmittel: 100 % der Summe der Basiseigenmittel

III. Fonds für allgemeine Bankrisiken

Summe nach III.

Art. 2 Abs. 1 Nr. 4
i.V.m. Art. 6 Abs. 2	+

+

IV. Allgemeine Abzugsposten

A.

- Beteiligungen an Kreditinstituten in Höhe von mehr als 10 % des Kapitals dieser fremden Institute Art. 2 Abs. 1 Nr. 12
- Kapitalbestandteile des Artikels 3 (sonstige Bestandteile) und nachrangige Darlehen an o.g. Institute Art. 2 Abs. 1 Nr. 12

B.

- Beteiligungen an Kreditinstituten bis zur Höhe von 10 % des Kapitals dieser fremden Institute Art. 2 Abs. 1 Nr. 13
- Kapitalbestandteile des Artikels 3 (sonstige Bestandteile) und nachrangige Darlehen an o.g. Institute Art. 2 Abs. 1 Nr. 13

- 10 % der Summe nach III.

- Abzugsbetrag (soweit o.g. Beteiligungen, sonstige Bestandteile und nachrangige Darlehen 10 % der Summe nach III. übersteigen)

V. Summe der Eigenmittel

.....
+
=====

.....
+
=====

III

.....
./.....
.....
./.....
=====

=====

Berechnungsformel des Solvabilitätskoeffizienten

$$\frac{\text{Eigenmittel}}{\text{risikogewichtete Aktiva und au\sserbilanzielle Gesch\aeft e}} \times 100 \geq 8 \%$$

$$\text{risikogewichtete Aktiva und au\sserbilanzielle Gesch\aeft e} \leq 12,5 \times \text{Eigenmittel}$$

Anlage III

A. Gewichtungsfaktoren risikobehafteter Bankaktiva nach der Richtlinie des EG-Ministerrates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute

1. Gewicht 0 %

- Kassenbestand und gleichwertige Posten
- Forderungen an Zentralregierungen und Zentralbanken der Zone A ^{1) 2) 3)}
- Forderungen an die Europäischen Gemeinschaften ²⁾
- Forderungen an Zentralregierungen und Zentralbanken der Zone B ⁴⁾, soweit sie auf die Währung des jeweiligen Kreditnehmers lauten und in dieser refinanziert werden ¹⁾

2. Gewicht 10 %

- Die Mitgliedstaaten können nach Art. 8 Abs. 2 die Forderungen an Kreditinstitute, die auf den Interbankenmarkt und den Markt für öffentliche Anleihen im Ursprungsmitgliedstaat spezialisiert sind und einer genauen Überwachung durch die Bankenaufsichtsbehörden unterliegen, mit 10 % gewichten, wenn diese Aktivposten zum einen Teil von Institutionen gesichert sind, deren Verbindlichkeiten nicht angerechnet werden, und zum restlichen Teil von Institutionen, deren Verbindlichkeiten mit zwanzig Prozent gewichtet werden (übergangsweise bis 1.1.1998).

3. Gewicht 20 %

- Forderungen an die Europäische Investitionsbank (EIB) ^{1) 2)}
- Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken ^{1) 2) 5)}
- Forderungen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der Zone A ^{1) 2)}
 - > Die Mitgliedstaaten dürfen nach Art. 7 Abs. 1 ein Gewicht von 0 % festlegen, falls zwischen den genannten Forderungen und den Forderungen an Zentralregierungen risikomäßig kein Unterschied besteht.
- Forderungen an Kreditinstitute der Zone A, sofern sie bei diesen Instituten nicht Eigenmittel im Sinne der EG-Eigenmittel-Richtlinie darstellen ¹⁾
 - > Die Mitgliedstaaten dürfen nach Art. 11 Abs. 2 bis 1998 für bestimmte Schuldverschreibungen (darunter: Pfandbriefe und Kommunalobligationen) ein Gewicht von 10 % festsetzen.
- Forderungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr gegenüber Kreditinstituten der Zone B, ausgenommen die von diesen Instituten ausgegebenen Titel, die als Bestandteil ihrer Eigenmittel anerkannt sind ¹⁾.
- Im Einzug befindliche Werte

4. Gewicht 50 %

- Ausleihungen, die durch Hypotheken auf Wohneigentum, das vom Kreditnehmer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet wird, in vollem Umfang gesichert sind
 - > Für die Bundesrepublik Deutschland besteht nach Art. 11 Abs. 4 bis zum 01.01.1996 die Möglichkeit, auch solche Aktiva mit 50 % zu gewichten, die durch Hypotheken auf bereits fertiggestelltes Wohneigentum, Büroräume und vielseitig nutzbare Geschäftsräume in vollem Umfang gesichert sind, sofern der Beleihungssatz bei Zugrundelegung strenger, durch Rechtsvorschriften festgelegter Bewertungskriterien 60 % nicht übersteigt.
- Rechnungsabgrenzungsposten
 - > Ist jedoch der Vertragspartner bestimmbar, werden die Aktiva nach dessen Bonitätseinstufung gewichtet.

5. Gewicht 100 %

- Forderungen an Zentralregierungen und Zentralbanken der Zone B, sofern diese Forderungen nicht auf die Landeswährung des Kreditnehmers lauten und in dieser refinanziert werden
- Forderungen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der Zone B
- Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gegenüber Kreditinstituten der Zone B
- Forderungen an den Nichtbankensektor der Zonen A und B
- Sachanlagen
- Bestand an Aktien, Beteiligungen und sonstigen Bestandteilen der Eigenmittel anderer Kreditinstitute, sofern sie nicht von den Eigenmitteln des eigenen Instituts abgezogen werden
- Alle anderen Aktiva, sofern sie nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden

- 1) Aktiva, die ausdrücklich durch eine dieser Institutionen garantiert werden, erhalten den gleichen Gewichtungssatz wie der Garant selbst. Werden Aktiva niedriger gewichtet, weil eine ausdrückliche Garantie besteht, so gilt das niedrigere Gewicht nur für den Teil, der durch die Garantie in vollem Umfang gesichert ist.
- 2) Aktiva, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren dieser Institutionen ausreichend gesichert sind, erhalten den gleichen Gewichtungssatz wie diese Institutionen. Werden Aktiva niedriger gewichtet, weil eine solche Sicherheit besteht, so gilt das niedrigere Gewicht nur für den Teil, der durch die Sicherheit in vollem Umfang gesichert ist.
- 3) "Zone A" bezeichnet alle Mitgliedstaaten und alle anderen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Länder, die mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) getroffen haben.
- 4) "Zone B" bezeichnet alle übrigen Länder.
- 5) Als "multilaterale Entwicklungsbanken" gelten die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Internationale Finanz-Corporation, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, der Wiedereingliederungsfonds des Europarates, die "Nordic Investment Bank" und die Karibische Entwicklungsbank.

B. Risikogewichtung außerbilanzieller Geschäfte nach der Richtlinie des EG-Ministerrates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute

1. Für außerbilanzielle Geschäfte, die im Zusammenhang mit Zinssätzen oder ausländischen Währungen stehen (z.B. Devisentermingeschäfte, Zinstermingeschäfte, Währungs- und Zinsswaps), werden zwei Methoden der Risikobemessung zur Wahl gestellt:

- Beim Marktbewertungsansatz wird jedem zum gegenwärtigen Marktwert angesetzten Vertrag ein Faktor hinzugerechnet, der zukünftigen potentiellen Kreditrisiken Rechnung tragen soll. Der so ermittelte Betrag wird mit dem Risikogewicht des jeweiligen Vertragspartners multipliziert.
- Beim Ursprungsrisikoansatz werden die Nennwerte aller Verträge mit Prozentzahlen multipliziert, deren Höhe von der Kontraktart und der Ursprungslaufzeit des jeweiligen Vertrages abhängt. Der so für jeden Vertrag ermittelte Betrag wird mit dem Risikogewicht des entsprechenden Vertragspartners (gemäß A.) multipliziert.

2. Außerbilanzielle Geschäfte, die nicht im Zusammenhang mit Zinssätzen oder ausländischen Währungen stehen, werden vier Risikokategorien mit unterschiedlichen Anrechnungssätzen zugeteilt. Die Richtlinie sieht Posten mit

- hohem Kreditrisiko (Anrechnungssatz 100 %),
- mittlerem Kreditrisiko (50 %),
- mittlerem bis niedrigem Kreditrisiko (20 %) und
- niedrigem Kreditrisiko (0 %)

vor.

	Anrechnungssatz	Anrechnungssatz
	Grundsatz I	Solvabilitätsrichtlinie
Forderungen an		
- Kreditinstitute mit Sitz im Geltungsbereich des KWG	20 %	20 %
- Kreditinstitute mit Sitz in einem anderen europäischen Staat (Zone A)	100 %	20 %
- alle übrigen Kreditinstitute (Zone B)	100 %	20 % bei Forderungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr 100 % bei Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr
Forderungen an die Zentralregierung		
- des Inlandes	0 %	0 %
- eines anderen europäischen Staates	100 %	0 %
- der übrigen Staaten	100 %	0 % soweit die Forderung auf die Währung des jeweiligen Kreditnehmers lautet und in dieser refinanziert wird
		100 % sonst

Literaturverzeichnis

Bähre, Inge Lore; Schneider, Manfred: KWG-Kommentar. Kreditwesengesetz mit den wichtigsten Ausführungsvorschriften. 3. Aufl., München 1986.

Berger, Klaus Peter: Die Eigenkapitalausstattung der Banken nach neuem EG-Recht. In: Betriebs-Berater 1989, Heft 15, S. 1017-1022.

Berliner Bank AG (Hrsg.): Liberalisierung des EG-Kapitalverkehrs - Chance und Risiko. In: Wirtschaftsbericht, 38. Jg., 1989, Nr. 1, S. 3.

Bieg, Hartmut: Bankbilanzen und Bankenaufsicht. München 1983.

Bieg, Hartmut: Erfordert die Vertrauensempfindlichkeit des Kreditgewerbes bankenspezifische Bilanzierungsvorschriften? (Teil II). In: Die Wirtschaftsprüfung 1986, Heft 11, S. 299-307.

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Bericht der Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft". Schriftenreihe des Finanzministeriums, Heft 28. Bonn 1979.

Cecchini, Paolo: Europa '92 - Der Vorteil des Binnenmarktes. Baden-Baden 1988.

Deutsche Bank AG (Hrsg.): Das Binnenmarktprogramm im Überblick. In: db-Unternehmens-Service: Europa 1992, Fachthemen. Frankfurt/M. 1988, S. 1-5.

Duwendag, Dieter: "Europa-Banking" - ein Überblick. In: Europa-Banking. Bankpolitik im Europäischen Finanzraum und währungspolitische Integration, hrsg. von Dieter Duwendag. Baden-Baden 1988, S. 13-39.

Follak, Klaus Peter: Der Eigenkapitalbegriff: Eckpfeiler einer internationalen Harmonisierung der Bankenaufsicht (Teil I). In: Österreichisches Bankarchiv 1988, Heft 6, S. 527-544.

Gaddum, Johann Wilhelm: Nationale Aufsicht für ein Banking ohne Grenzen. Abgedruckt in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Auszüge aus Presseartikeln, 4. Oktober 1989, Nr. 78, S. 1-4.

Gerke, Wolfgang: Doppelte Sanktionierung der stillen Reserven deutscher Kreditinstitute durch die EG-Rechtsharmonisierung. - Stellungnahme zum Beitrag von Bernd Rudolph "Eigenkapitalanforderungen an die Kreditinstitute im Rahmen der internationalen Bankrechtsharmonisierung". In: Die Betriebswirtschaft 1981, Heft 5, S. 663-667.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Entwurf einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeit der Kreditinstitute. Dokument XIV/508/72, Juli 1972.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vollendung des Binnenmarktes. Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat. KOM(85) 310 endg., Luxemburg 1985.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die Gemeinschaft 1992 - Ein Markt mit neuen Dimensionen. Luxemburg 1988.

Kuntze, Wolfgang: Entwicklungstendenzen im nationalen und internationalen Bankwesen. In: Bankinformation 1988, Heft 1, S. 5-9.

Kuntze, Wolfgang: Vielfalt der gesetzlichen Bestimmungen steht einer Harmonisierung im Wege. In: Handelsblatt, 14.11.1989, Nr. 220, S. B 3.

Kuntze, Wolfgang: Künftige Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute. - Kurzfassung eines Vortrags. In: Betriebswirtschaftliche Blätter 1989, S. 500-504.

o.V.: Ein EG-"Grundgesetz" für Banken. In: Börsen-Zeitung vom 4. August 1989.

Rat der Europäischen Gemeinschaften: Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte und Schlußakte vom 28. Februar 1986. In: BGBl. II, S. 1102.

Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten. In: Amtsblatt der EG, Nr. L 124/16 vom 05.05.1989.

Rat der Europäischen Gemeinschaften: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute. Dokument 7836/89 vom 19.07.1989.

Rat der Europäischen Gemeinschaften: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Zweiten Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG. Dokument 7835/89 vom 19.07.1989.

Süchting, Joachim: Finanzmanagement. Theorie und Politik der Unternehmensfinanzierung. 5. Aufl., Wiesbaden 1989.

Szagunn, Volkhard; Wohlschies, Karl: Gesetz über das Kreditwesen. Kommentar. 4. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1986.

